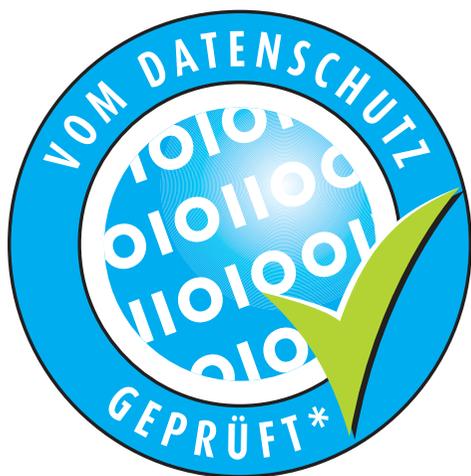


Das Datenschutz- Audit



Was ist ein Datenschutzaudit nach dem Landesdatenschutzgesetz?

Ein Datenschutzaudit ist die förmliche Prüfung des Datenschutzkonzepts einer öffentlichen Stelle durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD).

Wer kann ein Datenschutzaudit beantragen?

Alle öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein können entweder für ihre gesamte Datenverarbeitung, für abtrennbare Teile hiervon oder für einzelne Datenverarbeitungsverfahren ein Datenschutzaudit beantragen.

Wer führt das Datenschutzaudit durch?

Das Datenschutzaudit wird durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz durchgeführt.

Welche Voraussetzungen müssen für ein Datenschutzaudit erfüllt sein?

Grundlage des Audits ist eine schriftliche Vereinbarung der jeweiligen Behörde mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz. Danach erfolgen Bestandsaufnahme, Festlegung der Datenschutzziele, Einrichtung eines Datenschutzmanagementsystems, Begutachtung durch das ULD und schließlich die Verleihung des Datenschutzauditzeichens.

Ist ein Datenschutzaudit befristet?

Ein Datenschutzaudit wird für höchstens drei Jahre verliehen. Verlängerungen sind in einem vereinfachten Verfahren möglich.

Wie unterscheidet sich das Datenschutzaudit von der Vorabkontrolle?

Die Vorabkontrolle wird bei einzelnen Datenverarbeitungsverfahren, die u. a. besonders sensible Daten betreffen, entweder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten, oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, vom ULD durchgeführt. Ihr Schwergewicht liegt bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeit und der Datensicherheitsmaßnahmen. Das Audit ist auch für Behörden oder Behördenteile möglich. Es ist primär darauf gerichtet, den Datenschutz zu verbessern und durch eine geeignete Organisation nachhaltig zu gewährleisten. Das Datenschutzauditzeichen kann "im Geschäftsverkehr" offensiv für Werbezwecke verwendet werden.



Wie unterscheidet sich das Datenschutzaudit von der Beratung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz?

Die Beratung durch das ULD bezieht sich auf die jeweils konkret vorgelegte Frage bzw. auf den unterbreiteten Sachverhalt. Ob die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden, bleibt offen; Veränderungen maßgeblicher Umstände werden nach Abschluss der Beratung nicht berücksichtigt, während das Audit auf eine dauerhafte Verbesserung der Datenschutzorganisation gerichtet ist.

Wie unterscheidet sich das Datenschutzaudit vom Gütesiegel?

Das Gütesiegel kann für von der privaten Wirtschaft angebotene IT-Produkte verliehen werden. Das Datenschutzaudit betrifft öffentliche Stellen und insbesondere ihre Datenschutzorganisation.

Können auch private Firmen auditiert werden?

Im Prinzip nicht, denn Audits in der Privatwirtschaft fallen in die Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers. Soweit private Firmen an konkreten Datenverarbeitungsverfahren öffentlicher Stellen beteiligt sind, können sie aber in ein Auditverfahren einbezogen werden.

Wo kann ich mich über das Datenschutzaudit informieren?

Informationen zum Datenschutzaudit und das Register der auditierten Behörden stellt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz auf seiner Homepage unter:

<http://www.datenschutzzentrum.de/audit/>
bereit.

**Unabhängiges Landeszentrum
für Datenschutz Schleswig-Holstein**

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

Tel.: 0431 / 988 - 13 95, Fax: 0431 / 988 - 12 23

E-Mail: audit@datenschutzzentrum.de



Das Datenschutz- Gütesiegel



1 Was ist ein Gütesiegel nach dem Landesdatenschutzgesetz?

Durch ein Gütesiegel wird bescheinigt, dass die Vereinbarkeit eines Produktes mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in einem förmlichen Verfahren festgestellt wurde. Auf dieser Grundlage empfiehlt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) den Einsatz des Produktes bei den öffentlichen Stellen des Landes.

2 Welche Produkte können ein Gütesiegel erhalten?

Ein Gütesiegel können informationstechnische Produkte, also Hard- und Software, sowie Datenverarbeitungsverfahren erhalten. Voraussetzung ist zusätzlich, dass sie zur Nutzung durch öffentliche Stellen geeignet sind.

3 Wer verleiht das Gütesiegel?

Das Gütesiegel wird vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein verliehen.

4 Wie läuft das Verfahren ab?

Hersteller- oder Vertriebsfirmen können einen Gutachter ihrer Wahl, der allerdings beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz akkreditiert sein muss, beauftragen. Dieser führt die Prüfung des Produkts durch und übersendet die schriftliche Dokumentation der Prüfung an das ULD. Ergibt die Nachprüfung durch das ULD keine Hinderungsgründe, so wird das Gütesiegel erteilt. Akkreditierte Gutachter finden Sie auf unserer Homepage.

5 Welches sind die Kriterien für die Vergabe von Gütesiegeln?

Es kommt ganz allgemein auf die Vereinbarkeit des Produkts mit den Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit an. Besonderer Wert wird auf die Gesichtspunkte der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, Datensicherheit und Revisionsfähigkeit sowie auf die Gewährleistung der Rechte der Betroffenen gelegt. Das ULD stellt einen Anforderungskatalog für die IT-Produkte zur Verfügung. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben.

6 Wer erstellt die Gutachten?

Die Gutachten werden von den beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz akkreditierten Gutachtern erstellt. Die Akkreditierung beim ULD setzt voraus, dass die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nachgewiesen wurde. Über die akkreditierten Gutachter führt das ULD eine öffentlich einsehbare Liste. Antragsunterlagen und Register finden Sie auf unserer Homepage.

7 Was prüft das ULD SH nach?

Das ULD prüft in erster Linie die Schlüssigkeit des Gutachtens und die methodisch einwandfreie Vorgehensweise des Gutachtens. In Zweifelsfällen kann auch das zu zertifizierende Produkt in Augenschein genommen werden.

8 Sind Gütesiegel befristet?

Gütesiegel können befristet werden. Angesichts des Tempos der Veränderungen der Informationstechnik ist die Befristung auf zwei Jahre die Regel.

9 Gelten Gütesiegel nur bei Behörden?

Gütesiegel sind primär dazu da, den Behörden die Auswahl solcher Produkte zu erleichtern, die mit den Datenschutzbestimmungen in Einklang stehen. Der Nutzung des Gütesiegels für Marketingzwecke auch im Privatkundenbereich steht aber nichts entgegen.

10 Wo kann ich mich über Gütesiegel informieren?

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz hält auf seiner Homepage unter

<http://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/>

Informationen zum Gütesiegel bereit.

**Unabhängiges Landeszentrum
für Datenschutz Schleswig-Holstein**

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

Tel.: 0431 / 988 - 13 98, Fax: 0431 / 988 - 12 23

E-Mail: siegel@datenschutzzentrum.de

